

## Checkliste zum M.A.-Abschlussmodul (Modul 8)

### Volkskunde/Kulturanthropologie

(ab Studienbeginn WiSe 14/15)

#### Die Modulprüfung (Modul 8: Abschlussmodul)

Ihre Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit (16 LP) und einer mündlichen Prüfung (4 LP). Zum Abschlussmodul gehören zudem der Leistungsnachweis für das Forschungskolloquium (5 LP). Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt die Präsentation des Master-Projekts im Forschungskolloquium sowie die erfolgreiche Fertigstellung der Masterarbeit voraus (vgl. [FSB Teil II Modulbeschreibungen](#)).

#### Ziel der Masterarbeit

Die Masterarbeit dient als Nachweis dafür, dass Sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus Ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

#### Voraussetzung für die Anmeldung bzw. Zulassung zur Modulprüfung

Sie können Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Abschlussmodul stellen, wenn Sie die Pflichtmodule Modul 1,2 und 6 sowie eines der Wahlpflichtmodule 3,4 oder 5 erfolgreich abgeschlossen haben (vgl. FSB zu [§14,2](#)).

#### Wer darf Erst- und Zweitgutachter/in<sup>1</sup> Ihrer Masterarbeit sein?

Als Erstgutachter und Zweitgutachter können Sie Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten sowie habilitierte Mitarbeiter wählen (HmbHG §64). Der Erstgutachter sollte aus der Gruppe der Hochschullehrer (Prof., Jun.-Prof., PD) stammen.

Im Einzelfall können Wissenschaftliche Mitarbeiter als Erstgutachter eingesetzt werden. Dazu muss das Thema der Abschlussarbeit in seine Kernkompetenzen fallen (üblicherweise Thema der Dissertation) und er muss zu diesem Thema unterrichtet haben. Die Einsetzung muss seitens des Studierenden beim [Prüfungsausschuss](#) schriftlich beantragt werden. Der Mitarbeiter muss ebenfalls einen Antrag mit einer inhaltlichen Begründung für seine Einsetzung beim Prüfungsausschuss einreichen. Diese Anträge müssen im Prüfungsausschuss behandelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit 2-3 Monate betragen kann.

Darüber hinaus können Wissenschaftliche Mitarbeiter prinzipiell als Prüfer (Zweitgutachter) bei Abschlussprüfungen nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn das Thema der Masterarbeit mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung im Zusammenhang steht. Bitte geben Sie in diesem Fall die jeweils relevante Lehrveranstaltung, die der Zweitgutachter unterrichtet hat, im Formular „Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Abschlussmodul“ mit an und holen Sie sich zuerst die Unterschrift des Gutachters ein, der nicht der Gruppe der Hochschullehrer angehört, bevor Sie die Unterschrift Ihres Betreuers einholen. (vgl. [MA-RPO §12, §14](#)).

#### Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel auf Deutsch eingereicht. Möchten Sie Ihre Masterarbeit in Englisch verfassen, muss dies auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden (vgl. [FSB §14,6](#)).

#### Welche Unterlagen müssen Sie zur Anmeldung mitbringen?

- Ihren ausgefüllten und von beiden Gutachtern unterschriebenen [Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Abschlussmodul](#) (→ *Fachspezifische Formulare*)
- Den ausgefüllten und im Fach unterzeichneten [Studienverlauf](#) (→ *Fachspezifische Formulare*) sowie alle Scheine im Original und in Kopie
- Ihr Bachelorzeugnis im Original und in Kopie

<sup>1</sup> Im Folgenden werden ausschließlich die männlichen Formen benutzt, die weibliche Form ist dabei selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Anmeldung in die Sprechstunde der Prüfungsabteilung.

Alle Formulare finden Sie auf der Homepage des FB Kultur unter *Studium* → *MA-Studiengänge* → *Formulare*:  
[www.fbkultur.uni-hamburg.de/de/studium/ma-studiengaenge/formulare.html](http://www.fbkultur.uni-hamburg.de/de/studium/ma-studiengaenge/formulare.html)

### **Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Erhalt des Zulassungsschreibens und beträgt bis zur Abgabe der Abschlussarbeit fünf Monate (vgl. [FSB zu §14,7](#)). Davon ist eine Mindestbearbeitungszeit von vier Wochen einzuhalten. Das genaue Abgabedatum wird Ihnen in dem Zulassungsschreiben mitgeteilt. Die Masterarbeit muss spätestens zum festgelegten Abgabedatum abgegeben werden. Die Zeit von Ihrer Anmeldung in der Prüfungsabteilung, Ihrer Zulassung zur Masterprüfung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bis zu der per Post versandten Ausgabe des Themas (Zulassungsschreiben) kann bis zu zwei bis drei Wochen betragen.

### **Formale Anforderungen an die Masterarbeit**

Ihre Masterarbeit sollte in Maschinenschrift 1 ½ zeilig geschrieben, mit breitem Rand sowie Seitenzahlen versehen sein. Sie sollte (ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis) 60-80 Seiten (oder entsprechend) umfassen (vgl. [FSB zu §14,7](#)) und fest gebunden (Leimbindung) sein. In jedem Exemplar der Arbeit muss vorgeschrieben als erste Seite ein [Deckblatt](#) (→ *Allgemeine Formulare*), als letzte Seite die [eidesstattliche Versicherung](#) (→ *Allgemeine Formulare*) fest eingebunden sein. Bitte stimmen Sie die formale Gestaltung mit Ihrem Erstgutachter ab.

### **Änderung des Titels**

Sollten Sie während der Bearbeitungszeit Ihrer Masterarbeit feststellen, dass der Titel, der Ihnen im Zulassungsschreiben ausgegeben wurde, geändert werden muss, dann stellen Sie bitte vor Abgabe der Arbeit einen formlosen Antrag auf Titeländerung an den [Prüfungsausschussvorsitzenden](#) und reichen ihn in der Prüfungsabteilung ein. Die Titeländerung muss im Antrag von Ihrem Erstgutachter befürwortet werden. Bitte beachten Sie, dass die Titeländerung das Thema inhaltlich nicht verändern darf.

### **Was tun im Krankheitsfall?**

Wenn Sie während der Bearbeitungszeit Ihrer Masterarbeit erkranken, kann der Abgabetermin durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests um maximal eine Woche verlängert werden. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann Ihnen der [Prüfungsausschuss](#) auf Antrag eine längere Frist gewähren. Der Abgabetermin verschiebt sich um die Anzahl der Krankheitstage, die neue Abgabefrist wird Ihnen dann schriftlich von der Prüfungsabteilung mitgeteilt (vgl. [MA-RPO §14,7](#)).

### **Wo und in welcher Form gebe ich die Masterarbeit ab?**

Bitte geben Sie die Masterarbeit spätestens zum festgelegten Abgabetermin während der [Sprechzeiten](#) bei der Prüfungsabteilung des Fachbereichs Kulturwissenschaften ab. Versenden Sie die Masterarbeit per Post, dann gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum.

Die Masterarbeit ist in drei(vier)facher schriftlicher Ausfertigung sowie auf einem elektronischen Speichermedium (CD) abzugeben (vgl. [MA-RPO §14,8](#)).

Soll die Masterarbeit in der Fachbereichsbibliothek veröffentlicht werden, dann reichen Sie bitte ein viertes Exemplar der Arbeit (ohne Datenträger) in der Prüfungsabteilung ein und geben sich in der eidesstaatlichen Erklärung mit der Einsicht in Ihre Arbeit einverstanden.

### **Nicht-Bestehen der Masterarbeit**

Wird Ihre Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung dürfen Sie einmal wiederholen. Die Wiederholung müssen Sie innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden (vgl. [MA-RPO §14,11](#)).



### Zeugnis

Nachdem alle Leistungsnachweise des Masterabschlussmoduls (Modul 8) in der Prüfungsabteilung eingegangen sind, stellt Ihnen diese Ihr Zeugnis aus. Das Zeugnis wird Ihnen per Einschreiben zugeschickt oder kann von Ihnen nach rechtzeitiger Mitteilung abgeholt werden.

### Studierendenstatus

Nach erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung bleiben Sie noch immatrikuliert, bis die Gesamtnote von der Prüfungsabteilung an das Campus Center übermittelt wurde. Das Campus Center wird Sie dann zum Ende des Semesters, in dem Sie Ihr Studium abschließen (d.h. zum 31.03. oder 30.09.), exmatrikulieren. Wenn Sie sich vorher exmatrikulieren wollen, finden Sie auf den Seiten des [Campus Centers](http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienabschluss/exmatrikulation.html) einen Exmatrikulationsantrag.

[www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienabschluss/exmatrikulation.html](http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienabschluss/exmatrikulation.html)

### Hamburger Hochschulgesetz, Master-Prüfungsordnung und fachspezifischen Bestimmungen

- [Hamburgisches Hochschulgesetz](#) (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99).
- Bitte informieren Sie sich umfassend über die im Amtlichen Anzeiger veröffentlichte aktuell gültige Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. über die Fachspezifischen Bestimmungen Ihres jeweiligen Studiengangs unter <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/geisteswissenschaften.html>.
  - Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) vom 05.07.2006
  - Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts/Magistra Artium vom 11.07.2012
  - Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Volkskunde/Kulturanthropologie vom 28.05.2014

### Wenden Sie sich bei Fragen gerne an:

Sue Ling Höffken

Edmund-Siemers-Allee 1

Hauptgebäude, Raum 60

Tel: 040-42838-9571

Email: [kultur-pruefungsamt@verw.uni-hamburg.de](mailto:kultur-pruefungsamt@verw.uni-hamburg.de)

[Sprechzeiten](#)